



**LAND
SALZBURG**

**Vorgehensweise Ansuchen um Bezuschussung
für Bildschirmbrillen für LandeslehrerInnen**

ANSUCHEN AN:

**Alexandra Eder, Abteilung 2, Mozartplatz 8,
alexandra.eder@salzburg.gv.at oder
bedienstetenschutz@salzburg.gv.at**

Tel: 0662/8042-2510

Kultur
Bildung
Gesellschaft

Ansuchen mit Stellungnahme / Unterschrift der Schulleitung Inkl. Schulstempel

Verordnungsschein vom Arzt / Arztbestätigung für Bedarf einer Computerbrille oder einer Brille mit Spezialgläsern für WerklehrerInnen und TurnlehrerInnen

Bestätigung, dass der/die Lehrer/in

- durchschnittlich ununterbrochen mehr als zwei Stunden oder
- durchschnittlich mehr als drei Stunden der Arbeitszeit pro Tag am Computer mit Bildschirmarbeit beschäftigt sind.

Kostenvoranschlag muss vorgelegt werden, woraus für die Abteilung 2 ersichtlich ist, wie hoch die Kosten ohne und mit Spezialgläser sind (für WerklehrerInnen und TurnlehrerInnen werden NUR die Mehrkosten für die Spezialgläser bezahlt) und auch die für die Bildschirmbrille notwendige Ausstattung (keine Designer Bügel etc.) muss klar erkennbar sein.

Richtlinien für Bildschirmbrille (§ 12 Bildschirmarbeitsplatzverordnung):

- die Brille ist speziell auf die Arbeitsdistanz zum Bildschirm, auf die physiologischen Gegebenheiten und pathologischen Befunde der LehrerIn exakt abgestimmt
- die Gläser sind entspiegelt, aber nicht getönt und
- die Bildschirmbrille kann als normale Sehhilfe nicht verwendet werden. (Benutzt der/die LehrerIn die Sehhilfe auch zu Hause, liegt keine „reine“ Bildschirmbrille vor, und wir sind nicht verpflichtet die Kosten zu übernehmen).

Kostenersatzpflicht:

Der Dienstgeber muss nur jene Kosten tragen, die

- ausschließlich durch den notwendigen Augenschutz bei Bildschirmarbeit entstehen und
- die von der GKK oder BVA nicht getragen werden (zB Kosten für entspiegelte Gläser oder Spezialgläser, die aus Gründen des Bed.Schutzes erforderlich sind)

GKK Leistung siehe www.sgkk.at „Sehbehelfe“

BVA Leistung siehe www.bva.at „Brillen und Kontaktlinsen“

Zuschuss grundsätzlich nur 1x in drei Jahren möglich! Der Zuschuss wird brutto für netto ausbezahlt da nach § 49 ASVG der Kostenersatz sv-rechtlich nicht als Entgelt gilt. Nach dem Einkommenssteuergesetz § 15 liegen keine Einnahmen vor, wenn dem Arbeitnehmer Hilfsmittel zur Ausübung seines Berufes zur Verfügung gestellt werden -> lohnsteuerfrei

Kostenzuschuss maximal € 150,00

30.6.2015

Alexandra Eder